

ADFC Bundesjugendordnung

Beschlossen durch die Bundeshauptversammlung am 9. und 10.11.2024

Stand: 10.11.2024

Inhalt

A. Allgemeines.....	1
§1 Präambel.....	1
§2 Aufgaben, Ziele und Grundlagen des Jungen ADFC.....	1
§3 Publikationen	2
B. Organe des Jungen ADFC	2
§4 Organe.....	2
§5 Bundesjugendversammlung.....	2
§6 Wahl und Abwahl des Bundesjugendvorstands	3
§7 Bundesjugendvorstand	3
C. Gliederungen des Jungen ADFC	4
§8 Gliederungen.....	4

A. Allgemeines

§1 Präambel

Der „Junge ADFC“ ist die Jugendorganisation des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) und strebt an, als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt zu werden.

Innerhalb des ADFC nimmt er seine Aufgaben auf Kreis-, Landes- und Bundesebene im Rahmen der jeweiligen ADFC-Satzung eigenständig und selbstorganisiert wahr. Die Arbeit des Jungen ADFC darf dem Leitbild und der Satzung des ADFC nicht widersprechen.

§2 Aufgaben, Ziele und Grundlagen des Jungen ADFC

1. Der Junge ADFC ermöglicht und fördert das Engagement junger Menschen innerhalb des ADFC. Der Junge ADFC vertritt die Interessen seiner Mitglieder im ADFC und in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten und Regierungen. Dabei wird die Kooperation mit anderen Jugendverbänden sowie die Zusammenarbeit mit und Mitgliedschaft im DBJR angestrebt.
2. Die Betreuung der Mitglieder des Jungen ADFC wird grundsätzlich gemeinsam von ADFC und Jungem ADFC verantwortet und durchgeführt. Die verbandliche Arbeit junger Menschen wird allein verantwortet und im Rahmen der ADFC-Satzung und ADFC-Positionen selbstbestimmt durchgeführt.
3. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 - a. Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - b. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - c. Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

ADFC Bundesjugendordnung

- d. Internationale Jugendarbeit
- e. Kinder- und Jugenderholung
- 4. Der Junge ADFC wird von den Mitgliedern sowie anderen jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.
- 5. Der Junge ADFC kann sich eigene Grundsätze geben.
- 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Publikationen

Die presserechtliche Verantwortung aller Publikationen des Jungen ADFC auf Bundesebene liegt bei den beiden Bundesjugendsprecher:innen bzw. von ihnen beauftragten voll geschäftsfähigen Redakteur:innen.

B. Organe des Jungen ADFC

§4 Organe

Die Organe des Jungen ADFC auf Bundesebene sind

- a) Bundesjugendversammlung
- b) Bundesjugendvorstand.

Sie sind nach §11 der Satzung des ADFC gleichzeitig Organe des ADFC.

§5 Bundesjugendversammlung

- 1. Alle Mitglieder des Jungen ADFC haben Teilnahme- und Rederecht in der Bundesjugendversammlung. Die Bundesjugendversammlung findet öffentlich statt.
- 2. Die Einberufung der Bundesjugendversammlung ist Aufgabe der beiden Bundesjugendsprecher:innen. Die Frist zur Einberufung beträgt 4 Wochen. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung in der Radwelt¹ oder in Textform. Der Einladung werden eine vorläufige Tagesordnung und die bis dahin vorliegenden Anträge beigefügt.
- 3. Eine ordentliche Bundesjugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr entweder als reine Onlineveranstaltung oder hybrid als Kombination aus einer Online- und Präsenzveranstaltung statt. Die Form ist in der Einladung eindeutig zu kennzeichnen.
- 4. Zu Beginn der Versammlung ist eine Versammlungsleitung zu wählen, die aus zwei bis vier Personen besteht.
- 5. Die Bundesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Wahl und Abwahl des Bundesjugendvorstands,
 - b. Wahl von mindestens drei Kassenprüfer:innen,
 - c. Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des Bundesjugendvorstands,
 - d. Entlastung des Bundesjugendvorstands,
 - e. Beschluss der Grundsätze und Ziele des Jungen ADFC,
 - f. Beschluss über grundlegende Positionen des Jungen ADFC,
 - g. Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Bundesjugendvorstand und
 - h. Beschluss über den Haushaltsplan des Jungen ADFC.
- 6. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder nach §17 der Satzung des ADFC.
- 7. Anträge, die bis sieben Tage vor der Bundesjugendversammlung bei den Bundesjugendsprecher:innen in Textform eingehen, sind auf die Tagesordnung zu

¹ Radwelt ist das ADFC-Magazin Radwelt, die Mitgliederzeitung des ADFC

ADFC Bundesjugendordnung

setzen. Anträge, die nach der Frist eingehen, können mit einfacher Mehrheit auf Beschluss der Bundesjugendversammlung der Tagesordnung hinzugefügt werden.

8. Die Bundesjugendversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, andernfalls gelten §6 Abs. 4-7 der Bundesgeschäftsordnung des ADFC entsprechend.

§6 Wahl und Abwahl des Bundesjugendvorstands

1. Eine Position der Bundesjugendsprecher:innen ist für eine Frau reserviert. Der zweite Platz ist offen für Personen jeden Geschlechts. Es finden zwei separate Wahlen statt, zuerst der Platz für die Frau und dann der offene Platz.
2. Die Positionen der Stellvertreter:innen² sind so zu besetzen, dass der gesamte Bundesjugendvorstand mindestens zu 50% von Frauen besetzt ist.
3. Das Wahlverfahren wird vor dem Wahlvorgang mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern es nicht in der Geschäftsordnung geregelt ist.
4. Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes können auf Antrag von mindestens 20 Stimmberechtigten auf der Bundesjugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
5. Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl kommissarisch im Amt.
6. Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes können nach Rücktritt oder Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden.

§7 Bundesjugendvorstand

1. Die Mitglieder des Bundesjugendvorstands tragen Gesamtverantwortung für den Jungen ADFC.
2. Der Bundesjugendvorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Jungen ADFC soweit sie nicht der Bundesjugendversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat der Bundesjugendvorstand folgende Aufgaben:
 - a. Umsetzung der Grundsätze und Ziele,
 - b. Umsetzung der Beschlüsse der Bundesjugendversammlung,
 - c. Steuerungsverantwortung für die Förderung des Engagements junger Menschen durch,
 - d. Vertretung des Jungen ADFC in der Bundeshauptversammlung und im Bund-Länder-Rat,
 - e. Wahl die:der Bundesjugendvertreter:in des ADFC nach §17 Abs. 6 der Satzung des ADFC
 - f. Vertretung des Jungen ADFC nach §2 Abs. 1,
 - g. Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Jahresplanung des Jungen ADFC und
 - h. Erstellung eines Jahresberichtes und eines Finanzberichtes, welcher der Bundesjugendversammlung vorgelegt wird.
3. Die Position als Bundesjugendvertreter:in nach Abs. 2e soll idealerweise mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre von der gleichen Person bekleidet werden.
4. Die:der Bundesjugendvertreter:in kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bundesvorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die Abwahl findet geheim statt.

² Laut ADFC-Satzung (Fassung November 2024) § 17 Abs. 5 wählt die Bundesjugendversammlung bis zu vier Stellvertreter:innen.

ADFC Bundesjugendordnung

5. Der Bundesjugendvorstand kann Aufgaben, die nicht ihm durch die Satzung des ADFC vorbehalten sind, delegieren.
6. Die Einladung zu Sitzungen des Bundesjugendvorstands ist Aufgabe der beiden Bundesjugendsprecher:innen. Es finden mindestens vier Sitzungen im Jahr statt. Der Bundesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens ein:e Bundesjugendsprecher:in, anwesend sind.
7. Der Bundesjugendvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

C. Gliederungen des Jungen ADFC

§8 Gliederungen

1. Mitglieder des jungen ADFC können Landes-, Kreis- oder Ortsverbände gründen. Eine Gliederung gilt dann als gegründet, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend waren und diese einen Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern gewählt haben. **Die Gründung bedarf der Zustimmung des Bundesjugendvorstandes.**
2. Ein:e vom jungen ADFC gewählte Vertreter:in soll zu den Sitzungen des ADFC-Vorstands der jeweiligen Gliederung mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht eingeladen werden.
3. Die jeweilige Gliederung des ADFC soll dem jungen ADFC einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung stellen. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt der junge ADFC der Gliederung in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf den Satzungen und Zielen des ADFC nicht zuwiderlaufen. Der Jugendvorstand ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Gliederung verantwortlich.
4. Der Jugendvorstand der jeweiligen Gliederung hat zumindest folgende Aufgaben:
 - a. Organisation und Verantwortung der Jugendarbeit,
 - b. Interessensvertretung der Jugend im jeweiligen ADFC-Vorstand,
 - c. Verantwortung des Jugendetats und
 - d. Falls möglich, Vertretung des Jungen ADFC im jeweiligen Landes-, Stadt- und/oder Kreisjugendring

Um genaue Verfahren, weitere Aufgaben und Strukturen zu regeln, kann die jeweilige Gliederung eine Jugendordnung erlassen. Diese ist auf Vorschlag des jeweiligen jungen ADFC von der zuständigen Mitgliederversammlung des ADFC zu beschließen.